

# Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

---

## 11. Richtlinie des Senats: Richtlinie für die Anwendung der Rahmencurricula für Bachelorstudien und Masterstudien an der Paris Lodron-Universität Salzburg (Version 2015)

Gemäß § 25 Abs. 8 UG hat der Senat beschlossen:

### Richtlinie für die Anwendung der Rahmencurricula für Bachelorstudien und Masterstudien an der Paris Lodron-Universität Salzburg

#### § 1 Rechtsverbindlichkeit

Beschlüsse der Curricularkommissionen zur Erlassung neuer oder Änderung bestehender Curricula haben diese Richtlinie nach Maßgabe ihrer Detailregelungen einzuhalten. Die Richtlinie enthält Erläuterungen der Rahmencurricula für Bachelorstudien und Masterstudien an der Universität Salzburg (Mitteilungsblatt der Universität Salzburg, Studienjahr 2013/2014, 24. Juni 2014, 45. Stück, Nr. 113) sowie Empfehlungen für die Anwendung einzelner Bestimmungen. Von diesen Empfehlungen kann unter Angabe einer ausführlichen Begründung an den Senat abgewichen werden. In einigen Fällen ergehen ausdrücklich als solche gekennzeichnete „rechtsverbindliche Anordnungen“, die unbedingt einzuhalten sind.

#### § 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg in Kraft.
- (2) Beschlüsse zur Erlassung neuer Curricula sind ab dem Datum des Inkrafttretens nur bei Beachtung nach Maßgabe des § 1 zulässig.
- (3) Beschlüsse zur Änderung bestehender Curricula sind nur zulässig, wenn unter einem sämtliche Bestimmungen des Curriculums an die Vorgaben der Richtlinie angeglichen werden.
- (4) Die Curricularkommissionen haben alle bestehenden Curricula auf Übereinstimmung mit der Richtlinie zu überprüfen und dem Senat, falls erforderlich, bis spätestens 15. Februar 2016 Änderungsbeschlüsse zur vollständigen Angleichung an die Rahmencurricula zu unterbreiten. Anträge auf Fristerstreckung samt ausführlicher Begründung und konkretem Zeitplan können von den Curricularkommissionen bis spätestens 1. Dezember 2015 an den Senat gerichtet werden. Dieser entscheidet über solche Anträge bis Ende Jänner 2016. Innerhalb der allenfalls erstreckten Frist sind auch Änderungsbeschlüsse ohne vollständige Angleichung an die Rahmencurricula gem. Abs. 3 zulässig.
- (5) Besondere Übergangsbestimmung für die Lehrveranstaltungstypen Vorlesung mit Übung/Übung mit Vorlesung (ad § 4): Curricula, die bisher den Lehrveranstaltungstyp Vorlesung mit Übung als prüfungsimmanente Lehrveranstaltung vorgesehen haben, können dies bis zum Beginn des Studienjahres 2016/17 beibehalten. Mit Beginn des Studienjahres 2016/17 ist in allen Curricula für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, die Zielsetzungen von Vorlesungen und Übungen verbinden, die Bezeichnung Übung mit Vorlesung (UV) zu führen.

- (6) Mit dieser Richtlinie werden folgende Senatsbeschlüsse aufgehoben:
- Senatsbeschluss vom 21.5.2005: ECTS-Richtlinie an der Universität Salzburg
  - Senatsbeschluss vom 22.6.2010 über die Modulare Gestaltung der Curricula
  - Senatsbeschluss vom 22.6.2010 über die Gestaltung der STEOP.

## Inhalt

|   |    |
|---|----|
| Berücksichtigung von Gender-Aspekten:.....  | 3  |
| ad § 1 Allgemeines .....  | 3  |
| ad § 2 Gegenstand des Studiums und Qualifikationsprofil .....                             | 4  |
| ad § 3 Aufbau und Gliederung des Studiums.....  | 5  |
| ad § 4 Typen von Lehrveranstaltungen.....   | 7  |
| ad § 5 Studieninhalt und Verlauf .....  | 8  |
| ad § 6 Wahlmodulkataloge und/oder gebundene Wahlmodule.....                               | 9  |
| ad § 7 Freie Wahlfächer [rechtsverbindliche Anordnung:] .....                             | 9  |
| ad § 8 Bachelorarbeit(en)/Masterarbeit.....   | 10 |
| ad § 9 Praxis (optional) .....  | 10 |
| ad § 10 Auslandsstudien .....   | 10 |
| ad § 11 Vergabe von Plätzen bei Lehrveranstaltungen mit limitierter TeilnehmerInnenzahl.. | 11 |
| ad § 12 Zulassungsbedingungen zu Prüfungen .....  | 11 |
| ad § 13 Prüfungsordnung .....   | 11 |
| ad § 14 (Kommissionelle) Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung.....                          | 12 |
| ad Anhang I: Modulbeschreibungen .....  | 12 |

Die Rahmencurricula wurden im Auftrag des Senats und des Vizerektorats Lehre der Universität Salzburg erstellt, vom Senat als Richtlinie beschlossen und sind für die Gestaltung der Bachelorstudien und Masterstudien der Universität Salzburg verbindlich. Sie unterstützen Curricularkommissionen bei der formalen Gliederung der Curricula mit strukturellen und textlichen Vorgaben und verbessern die Vergleichbarkeit der Studien an unserer Universität deutlich. Die Rahmencurricula sollen zu einer Arbeitserleichterung bei der Erstellung von Curricula beitragen und die Handhabung sowie die Lesbarkeit der Curricula für Studierende und Interessierte verbessern.

**Hinweis für das Arbeiten mit den vordefinierten Rahmencurricula:**

[...] Formularfelder sind von der Curricularkommission entsprechend mit Inhalt zu füllen bzw. es sind die entsprechenden Textbausteine auszuwählen.

Weitere Erläuterungen und Informationen zur Gestaltung der Rahmencurricula finden sich im Handbuch für Curricularkommissionen.

**Berücksichtigung von Gender-Aspekten:**

Bei der Erstellung der Curricula ist darauf zu achten, dass die Richtlinien des Gender Mainstreaming eingehalten werden. In den Texten sind sowohl weibliche als auch männliche Bezeichnungen anzuführen bzw. geschlechtsneutrale Formulierungen zu verwenden.

Neben der textlichen Rücksichtnahme ist jedenfalls auf die Integration von genderspezifischen Themen und der Frauen- und Geschlechterforschung in den Curricula zu achten (vgl. Satzung der Universität Salzburg § 65 Abs. 4). Folgende Varianten der Berücksichtigung von Gender Studies in den Curricula sind dabei möglich:

- Pflichtlehrveranstaltungen zu Gender Studies
- Lehrveranstaltungen zu Gender Studies im Rahmen von Wahlpflichtfächern
- Lehrveranstaltungen zu Gender Studies im Rahmen der Freien Wahlfächer.<sup>1</sup>

**ad § 1 Allgemeines**

Das Universitätsgesetz (§ 51 (2) Z 4 UG 2002) definiert Bachelorstudien als ordentliche Studien, die der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dienen, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern.

Weiters ist festgelegt, dass der Arbeitsaufwand für Bachelorstudien 180 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen hat. In Ausnahmefällen kann der Arbeitsaufwand bis zu 240 ECTS-Anrechnungspunkte betragen, wenn diese Studiendauer international vergleichbar ist und zur Beschäftigungsfähigkeit (Nachweis durch Gutachten) zwingend erforderlich ist. Für das Bachelorstudium für das Lehramt an Schulen beträgt der Arbeitsaufwand 240 ECTS-Anrechnungspunkte (§ 54 (3) UG 2002).

**[rechtsverbindliche Anordnung:]**

Folgende akademische Grade können an der Universität Salzburg für Bachelorstudien verliehen werden und sind entsprechend dem Studium im Curriculum anzuführen:

<sup>1</sup> Vorschläge für die Implementierung von Gender Studies in die fachspezifischen Lehrinhalte siehe in: Ruth Becker, Bettina Jansen-Schulz, Beate Kortendiek, Gudrun Schäfer (Hg.), Studien Netzwerk Frauenforschung NRW Nr. 7. Gender-Aspekte bei der Einführung und Akkreditierung gestufter Studiengänge – eine Handreichung.

Online abgerufen am 25.06.2014: [http://www.gender-curricula.com/fileadmin/media/media-curricula/Gender\\_in\\_Studium\\_und\\_Lehre/Studie-07\\_Netzwerk-FGF-Gender-Aspekte.pdf.pdf](http://www.gender-curricula.com/fileadmin/media/media-curricula/Gender_in_Studium_und_Lehre/Studie-07_Netzwerk-FGF-Gender-Aspekte.pdf.pdf)

- Bachelor of Arts (BA)
- Bachelor of Science (BSc)
- Bachelor of Education – University (B.Ed.Univ.)
- Bachelor of Engineering (B.Eng.)
- Bachelor der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (LLB.oec.)
- Bachelor of Religious Education – University (B.Rel.Ed.Univ.)
- Bachelor of Social Sciences (BSSc)

Analog dazu definiert das Universitätsgesetz (§ 51 (2) Z 5 UG 2002) Masterstudien als ordentliche Studien, die der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung auf der Grundlage von Bachelorstudien dienen. Für Masterstudien ist ein Arbeitsaufwand von mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkten festgelegt (§ 54 (3) UG 2002).

Folgende akademische Grade werden an der Universität Salzburg für Masterstudien verliehen und sind entsprechend dem Studium im Curriculum anzuführen:

- Master of Arts (MA)
- Master of Science (MSc)
- Master of Education – University (M.Ed.Univ.)
- Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur (Dipl.-Ing. oder DI)
- Master der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (LLM.oec.)
- Master of Theology (MTh)
- Master of Religious Education – University (M.Rel.Ed.Univ.)
- Master of Social Sciences (MSSc)

## ad § 2 Gegenstand des Studiums und Qualifikationsprofil

Hierbei handelt es sich um einen zentralen Informationsteil, welcher für (künftige) Studierende eine Orientierungshilfe darstellt und über die Schwerpunktsetzung des Studiums an der Universität Salzburg informiert. Es ist bei der Gestaltung der entsprechenden Absätze deshalb besonders auf eine verständliche Sprache und genaue Definition der Inhalte und Ergebnisse zu achten.

### (1) Gegenstand des Studiums

Hierbei handelt es sich um die Skizzierung von Inhalt und Ausrichtung des Studiums und seiner Teilbereiche als Orientierungshilfe für Studierende. Entscheidend ist die Definition der inhaltlichen Schwerpunktsetzung auch in Hinblick auf die Unterscheidung zu anderen Standorten.

Der Abschnitt muss jedenfalls eine kurze Zusammenfassung der Einzeldisziplinen sowie deren Schwerpunktsetzung beinhalten.

### (2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen (Learning Outcomes)

In diesem Abschnitt erfolgt die Definition von **übergeordneten Lernzielen des Studiums** auf Basis von unterschiedlichen Kernkompetenzen. Das Qualifikationsprofil bildet gleichzeitig auch die Basis für die detaillierte Planung des Curriculums. Im Abschnitt „Qualifikationsprofil und Kompetenzen“ sind übergeordnete Lernziele in angemessenem Ausmaß anzuführen, die das Gesamtstudium beschreiben.

Bachelorstudien sind nach dem Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen<sup>2</sup> dem Niveau 6 (von 8), Masterstudien dem Niveau 7 (von 8) zugeordnet. Für die Erreichung von Niveau 6 sind folgende erforderlichen Lernergebnisse bzw. Deskriptoren angeführt:

<sup>2</sup> Empfehlungen des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen. – Amtsblatt der Europäischen Union vom 6.4.2008. Online abgerufen am 25.06.2014:  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2008:111:0001:0007:DE:PDF>

- Kenntnisse (Theorie- und/oder Faktenwissen): Fortgeschrittene Kenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich unter Einsatz eines kritischen Verständnisses von Theorien und Grundsätzen.
- Fertigkeiten (kognitive und praktische): Fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Faches sowie Innovationsfähigkeit erkennen lassen, und zur Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in einem spezialisierten Arbeits- oder Lernbereich nötig sind.
- Kompetenz (Übernahme von Verantwortung und Selbstständigkeit): Leitung komplexer fachlicher oder beruflicher Tätigkeiten oder Projekte und Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren Arbeits- oder Lernkontexten.  
Übernahme der Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen.

Für die Erreichung von Niveau 7 sind als erforderliche Lernergebnisse bzw. Deskriptoren angeführt:

- Kenntnisse (Theorie- und/oder Faktenwissen): Hoch spezialisiertes Wissen, das zum Teil an neueste Erkenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich anknüpft, als Grundlage für innovative Denkansätze und/oder Forschung.  
Kritisches Bewusstsein für Wissensfragen in einem Bereich und an der Schnittstelle zwischen verschiedenen Bereichen.
- Fertigkeiten (kognitive und praktische): Spezialisierte Problemlösungsfertigkeiten im Bereich Forschung und/oder Innovation, um neue Kenntnisse zu gewinnen und neue Verfahren zu entwickeln sowie um Wissen aus verschiedenen Bereichen zu integrieren.
- Kompetenz (Übernahme von Verantwortung und Selbstständigkeit): Leitung und Gestaltung komplexer, unvorhersehbarer Arbeits- oder Lernkontakte, die neue strategische Ansätze erfordern.  
Übernahme von Verantwortung für Beiträge zum Fachwissen und zur Berufspraxis und/oder für die Überprüfung der strategischen Leistung von Teams.

Auf diese Deskriptoren ist bei der Erstellung der Learning Outcomes im BA- bzw. MA-Curriculum Rücksicht zu nehmen bzw. ist der Bezug mit diesen herzustellen.

Zur besseren Verständlichkeit für Studierende und Interessierte sowie zur besseren Übersicht sind Learning Outcomes entlang einer wissenschaftlichen Kompetenzstruktur zu erstellen. Erläuterungen und Beispiele für die Formulierung von Learning Outcomes finden sich im Handbuch für Curricularkommissionen bzw. im Handbuch für Lehrende.

### **(3) Bedarf und Relevanz des Studiums für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt**

Bachelorstudien und Masterstudien sind berufsvorbildend, deshalb sind im Curriculum Arbeitsfelder zu definieren. Diese können sich auf Arbeitsmarkt, aber auch auf Wissenschaft beziehen. Es sind jedenfalls mehr als zwei Berufsfelder anzuführen.

#### **ad § 3 Aufbau und Gliederung des Studiums**

##### **Studieneingangs- und Orientierungsphase („STEOP“) in Bachelorstudien**

Da Lehrveranstaltungen der STEOP in Bachelorstudien eigene Prüfungsmodalitäten haben und Voraussetzung für das weitere Studium sind, sind diese entsprechend auszuweisen.

Bei der Gestaltung der Studieneingangs- und Orientierungsphase ist darauf zu achten, dass die Lehrveranstaltungen bzw. Module einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums sowie dessen Verlauf geben und einführenden Charakter haben. Weiters gelten für die Gestaltung der STEOP folgende Bestimmungen:

- Die gesetzlich vorgeschriebene Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP) soll aus nicht-prüfungsimmanten Lehrveranstaltungen mit insgesamt 8-22 ECTS bestehen und „geblockt“ abgehalten werden, so dass diese wenn möglich im Wintersemester vor Weihnachten bzw. im Sommersemester vor Ende Mai abgeschlossen werden können.
- Prüfungsimmante Lehrveranstaltungen können nur dann in die STEOP aufgenommen werden, wenn gewährleistet ist, dass:
  - Lehrveranstaltungsübergreifende Beurteilungsstandards angewendet werden,
  - die Absolvierung der Lehrveranstaltungen unter den gegebenen budgetären und räumlichen Rahmenbedingungen für alle StudienanfängerInnen möglich ist und
  - bei der zeitlichen Festsetzung auf berufstätige Studierende Bedacht genommen wird.
- Eine Absolvierung der STEOP muss in jedem Semester (Winter- und Sommersemester) möglich sein.
- Eine Wiederholung der Prüfung muss in jedem Semester (Winter- und Sommersemester) möglich sein.
- **[rechtsverbindliche Anordnung:]** Die Erläuterung des Curriculums muss in eine Lehrveranstaltung der STEOP integriert sein.
- Die Abbildung der STEOP muss in PLUSonline möglich sein.

Für Bachelorstudien, die aufgrund einer Verordnung des Rektorats keine STEOP enthalten, müssen die Curricula in Einführungslehrveranstaltungen erläutert werden.

In Masterstudien ist keine Studieneingangs- und Orientierungsphase vorgesehen.

### Berechnung des Workloads:

Im Sinne einer nachvollziehbaren Darstellung und Berechnung des Arbeitspensums werden im Rahmen des *European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)*<sup>3</sup> Studienleistungen ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet.

Im UG (§ 51 (2) Z 26 UG 2002) wird festgehalten, dass ein ECTS-Anrechnungspunkt 25 Arbeitsstunden umfasst. Insgesamt wird die Leistung eines Studienjahres mit 1500 Echtzeitstunden bemessen, was einer Zuteilung von 60 ECTS-Anrechnungspunkten entspricht.

Die **Berechnung des Arbeitspensums** setzt sich aus **sämtlichen** Leistungen zusammen, die für das Erreichen der ausgewiesenen Lernziele zu erbringen sind. Die Berechnung des Workloads hat somit unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes für folgende Teilleistungen (hier exemplarisch angeführt und je nach LV-Typ variabel) zu erfolgen:

- Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Präsenzzeit/Kontaktstunden/Anwesenheit)
- Praxis
- Selbststudium
- Prüfungsvorbereitung
- Abschlussarbeiten und Abschlussprüfungen

Beispiele und weitere Erläuterungen zur Berechnung des Workloads finden sich im Handbuch für Curricularkommissionen bzw. im Handbuch für Lehrende.

<sup>3</sup> Vgl. Europäische Kommission (Hrsg.), 2009, ECTS-Leitfaden. Online abgerufen am 25.06.2014:  
[http://www.oead.at/fileadmin/III/dateien/lebenslanges\\_lernen\\_pdf\\_word\\_xls/erasmus/bologna/ects\\_users\\_guide2009\\_de.pdf](http://www.oead.at/fileadmin/III/dateien/lebenslanges_lernen_pdf_word_xls/erasmus/bologna/ects_users_guide2009_de.pdf)

## **Modulare Gestaltung der Curricula:**

Laut Satzung der Universität Salzburg (§ 3 Z 12) sind Module eine Zusammenfassung thematisch zusammenhängender Lehrveranstaltungen innerhalb eines Curriculums oder im Rahmen eines Angebotes der curricularen Lehre.

Module der Curricula der Universität Salzburg müssen eine Modulgröße zwischen 6 und 18 ECTS-Anrechnungspunkten aufweisen, wobei halbe ECTS-Anrechnungspunkte bei Modulen nicht zulässig sind. Abweichungen von diesen Größen (Mindestgröße 4 ECTS-Anrechnungspunkte bzw. Maximalgröße 30 ECTS-Anrechnungspunkte) sind in Ausnahmefällen möglich, müssen dem Senat aber ausführlich begründet werden.

## **Fremdsprachige Lehrveranstaltungen:**

Im Sinne der Internationalisierung ist darauf zu achten, dass fremdsprachige Lehrveranstaltungen (vorzugsweise in Englisch) für das Studium angeboten werden.

## **ad § 4 Typen von Lehrveranstaltungen**

Innerhalb der Curricula sind folgende Lehrveranstaltungstypen möglich:

**Vorlesung (VO)** gibt einen Überblick über ein Fach oder eines seiner Teilgebiete sowie dessen theoretische Ansätze und präsentiert unterschiedliche Lehrmeinungen und Methoden. Die Inhalte werden überwiegend im Vortragsstil vermittelt. Eine Vorlesung ist nicht prüfungsimmanent und hat keine Anwesenheitspflicht.

**Vorlesung mit Übung (VU)** verbindet die theoretische Einführung in ein Teilgebiet mit der Vermittlung praktischer Fähigkeiten. Eine Vorlesung mit Übung ist nicht prüfungsimmanent und hat keine Anwesenheitspflicht.

**Repetitorium (RE)** dient der Wiederholung und Vertiefung von Lehrinhalten zur speziellen Vorbereitung auf Fachprüfungen. Ein Repetitorium ist nicht prüfungsimmanent und hat keine Anwesenheitspflicht.

**Übung (UE)** dient dem Erwerb, der Erprobung und Perfektionierung von praktischen Fähigkeiten und Kenntnissen des Studienfaches oder eines seiner Teilbereiche. Eine Übung ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

**Übung mit Vorlesung (UV)** verbindet die theoretische Einführung in ein Teilgebiet mit der Vermittlung praktischer Fähigkeiten, wobei der Übungsscharakter dominiert. Die Übung mit Vorlesung ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

**Grundkurs (GK)** ist eine einführende Lehrveranstaltung, in der Inhalte von Prüfungsfächern in einer didaktisch aufbereiteten Form vermittelt werden, die den Studierenden ein möglichst hohes Maß an eigenständiger Aneignung der Inhalte ermöglicht. Ein Grundkurs ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

**Exkursion (EX)** dient der Vermittlung und Veranschaulichung von Fachwissen außerhalb des Universitätsortes. Eine Exkursion ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

**Konversatorium (KO)** dient der wissenschaftlichen Diskussion, Argumentation und Zusammenarbeit, der Vertiefung von Fachwissen bzw. der speziellen Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten. Ein Konversatorium ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

**Proseminar (PS)** ist eine wissenschaftsorientierte Lehrveranstaltung und bildet die Vorstufe zu Seminaren. In praktischer wie auch theoretischer Arbeit werden unter aktiver Mitarbeit seitens der Studierenden Grundkenntnisse und Fähigkeiten wissenschaftlichen Arbeitsens

vermittelt. Ein Proseminar ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

**Seminar (SE)** ist eine wissenschaftlich weiterführende Lehrveranstaltung. Sie dient dem Erwerb von vertiefendem Fachwissen sowie der Diskussion und Reflexion wissenschaftlicher Themen anhand aktiver Mitarbeit seitens der Studierenden. Ein Seminar ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

Unterschiedliche Schwerpunktsetzungen von Seminaren werden in der Lehrveranstaltungsbeschreibung ausgewiesen (beispielsweise Betreuungsseminar, Empirisches Seminar, Projektseminar, Interdisziplinäres Seminar,...).

**Sprachkurs (SK)** dient dem Erwerb sowie der Vertiefung von sprachlichen Fertigkeiten anhand aktiver Mitarbeit seitens der Studierenden. Ein Sprachkurs ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

**Praktikum (PR)** dient der Anwendung und Festigung von erlerntem Fachwissen und Methoden und dem Erwerb von praktischen Fähigkeiten. Ein Praktikum ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht. Unterschiedliche Schwerpunktsetzungen von Praktika werden in der Lehrveranstaltungsbeschreibung ausgewiesen (beispielsweise Schulpraktikum,...).

**Interdisziplinäres Projekt (IP)** nutzt Ansätze, Denkweisen und Methoden verschiedener Fachrichtungen zur Vernetzung von Themenbereichen und verbindet theoretische und praktische Zielsetzungen. Ein Interdisziplinäres Projekt ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

In das Curriculum sind nur jene Lehrveranstaltungstypen aufzunehmen, die auch tatsächlich im Curriculum vorkommen.

Die maximale TeilnehmerInnenanzahl pro Lehrveranstaltungstyp ist im Curriculum des jeweiligen Studiums unter § 11 *Vergabe von freien Plätzen bei Lehrveranstaltungen mit limitierter TeilnehmerInnenzahl* festzulegen.

## **ad § 5 Studieninhalt und Verlauf**

In diesem Abschnitt erfolgt die Darstellung der Übersicht über den gesamten Studienverlauf. Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen/Modulen zu Semestern ist durch die Curricularkommission vorzunehmen, hat für Studierende jedoch nur empfehlenden Charakter. Wesentlich ist, dass die Absolvierung eines Moduls innerhalb von zwei Semestern möglich sein muss, im Regelfall ein Modul aber in einem Semester absolvierbar ist.

Um auch in weiterer Folge Module entsprechend beschreiben zu können, sind diese mit übergeordneten Titeln zu bezeichnen. Daran anschließend werden die Lehrveranstaltungen der Module angeführt und den entsprechenden Semestern zugeordnet.

### **Legende zur Tabelle Studieninhalt und Studienverlauf:**

- S: Semesterstunde
- T: Lehrveranstaltungstyp
- C: ECTS-Anrechnungspunkt
- Su: Summe
- P: Pflichtmodul
- W: Wahlmodul
- F: Freie Wahlfächer

Das UG legt fest, dass ein Studienjahr 60 ECTS-Anrechnungspunkte beinhalten muss, allerdings ist nach der ECTS-Richtlinie der EU<sup>4</sup> darauf Rücksicht zu nehmen, dass jedes Semester 30 ECTS-Anrechnungspunkte beinhaltet.

Es ist somit darauf zu achten, dass die Semesterleistung 30 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst. Eine Abweichung ist maximal um 10% der Gesamtsumme – also maximal 3 ECTS-Anrechnungspunkte pro Semester – möglich, wobei die Gesamtsumme für das Studienjahr 60 ECTS-Anrechnungspunkte sein muss.

Werden Lehrveranstaltungen aus anderen Curricula verwendet, **muss** die ECTS-Zahl der einzelnen Lehrveranstaltung in allen Curricula ident sein.

#### **ad § 6 Wahlmodulkataloge und/oder gebundene Wahlmodule**

Wenn im Curriculum Wahlmodule und/oder gebundene Wahlmodule verankert werden sollen, sind diese hier anzuführen und entsprechend der Tabelle in § 5 darzustellen. Es ist auch anzuführen, wie viele Wahlmodule zur Erfüllung des Curriculums von Studierenden absolviert werden müssen.

#### **ad § 7 Freie Wahlfächer [rechtsverbindliche Anordnung:]**

Curricula der Bachelorstudien der Universität Salzburg beinhalten frei zu wählende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 24 ECTS-Anrechnungspunkten.

Nur in begründeten Ausnahmefällen können 12 oder 36 ECTS-Anrechnungspunkte als Freie Wahlfächer definiert werden. Andere Modulgrößen sind nicht zulässig. Die Begründung für die Abweichung auf 12 oder 36 ECTS-Anrechnungspunkte ist dem Senat mit dem Curriculumentwurf vorzulegen.

Curricula der Masterstudien der Universität Salzburg beinhalten Freie Wahlfächer im Ausmaß von 12 ECTS-Anrechnungspunkten.

In begründeten Ausnahmefällen können 6 oder 24 ECTS-Anrechnungspunkte als Freie Wahlfächer definiert werden. Andere Modulgrößen sind nicht zulässig. Die Begründung für die Abweichung auf 6 oder 24 ECTS-Anrechnungspunkte ist dem Senat mit dem Curriculumentwurf vorzulegen.

Sollte eine Änderung der Freien Wahlfächer auf 12 bzw. 36 ECTS-Anrechnungspunkte bei einem BA-Studium bzw. auf 6 bzw. 24 ECTS-Anrechnungspunkte bei einem Masterstudium erfolgen, so ist der Text unter § 7 (2) entsprechend zu ändern.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben für Lehramtsstudien hinsichtlich der Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte auf allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen sowie Fachwissenschaften und Fachdidaktik ist die Summe der Freien Wahlfächer auf 6 ECTS-Anrechnungspunkte im BA-Studium und 4 ECTS-Anrechnungspunkte im MA-Studium limitiert.

Die Sonderregelung für Freie Wahlfächer für Studien an der Katholisch Theologischen Fakultät ergibt sich aus der Notwendigkeit der Genehmigung der Curricula durch die zuständigen kirchlichen Stellen (vgl. § 38 (1) und § 54 (5) UG 2002). Ein thematischer Bezug der Freien Wahlfächer zu den im Curriculum genannten Modulen und Wahlmodulen muss bestehen, wobei im Zweifelsfall der/die CK-Vorsitzende über den thematischen Bezug entscheidet.

Bei innerem fachlichem Zusammenhang der Freien Wahlfächer und einem Ausmaß von 24 ECTS-Anrechnungspunkten erfolgt eine Ausweisung der Freien Wahlfächer als „**Studienergänzung**“ im Abschlusszeugnis. Analog dazu erfolgt eine Ausweisung der Freien Wahlfächer als „**Wahlfachmodul**“ bei 12 ECTS-Anrechnungspunkten sowie die Ausweisung als „**Studienschwerpunkt**“ bei

<sup>4</sup> Vgl. Europäische Kommission (Hrsg.), 2009, ECTS-Leitfaden. Online abgerufen am 25.06.2014:  
[http://www.oead.at/fileadmin/III/dateien/lebenslanges\\_lernen\\_pdf\\_word\\_xls/erasmus/bologna/ects\\_users\\_guide2009\\_de.pdf](http://www.oead.at/fileadmin/III/dateien/lebenslanges_lernen_pdf_word_xls/erasmus/bologna/ects_users_guide2009_de.pdf)

36 ECTS-Anrechnungspunkten. Der Antrag auf Benennung der Freien Wahlfächer ist von der/dem Studierenden an die/den Curricularkommissionsvorsitzende/n zu richten.

Für Studierende gibt es keine Verpflichtung zur Absolvierung von inhaltlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen im Sinne einer Schwerpunktsetzung. Werden keine inhaltlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen absolviert, ist im Abschlusszeugnis die Bezeichnung „Freie Wahlfächer“ für dieses Modul zu wählen.

#### **ad § 8 Bachelorarbeit(en)/Masterarbeit**

Bachelorarbeit(en) bzw. die Masterarbeit sind im Curriculum mit entsprechenden ECTS-Anrechnungspunkten auszuweisen.

#### **ad § 9 Praxis (optional)**

##### **[rechtsverbindliche Anordnung:]**

Bei Festlegung einer Pflichtpraxis sind jedenfalls im Sinne der Studierbarkeit adäquate, alternative Formen der Absolvierung anzubieten (z.B.: bei Studierenden mit Beeinträchtigung, Betreuungspflichten, Berufstätigkeit u.a.).

#### **ad § 10 Auslandsstudien**

In begründeten Fällen besteht für Studien der fremdsprachlichen Neuphilologien die Möglichkeit, **verpflichtende Auslandsstudien** in das Curriculum aufzunehmen.

Wenn für ein Curriculum ein verpflichtendes Auslandsstudium festgeschrieben werden soll, ist zu beachten:

- Eine Verpflichtung zur vollständigen Anerkennung erbrachter Studienleistungen.
- Es muss der Nachweis erbracht werden, dass ausreichend verfügbare Studienplätze an Partneruniversitäten gegeben sind.
- Ausnahmeregelungen für Studierende mit Beeinträchtigung, Betreuungspflicht oder Berufstätigkeit müssen vorliegen und im Curriculum angeführt sein.
- Wenn alle Studierenden ein Auslandssemester absolvieren sollen, ist dies in der Lehrplanung jedenfalls zu berücksichtigen. Lehrveranstaltungen des empfohlenen Semesters des Auslandsaufenthalts sind dementsprechend nur in geringem Ausmaß anzubieten.
- Bei der Gestaltung der Curricula für Bachelorstudien ist sicherzustellen, dass Auslandsstudien ohne Verlust von Studienzeiten möglich sind (vgl. § 54 Abs. 3a UG 2002 (Novelle 2009)).

Alternativ zu verpflichtenden Auslandssemestern können im Curriculum Auslandspraktika definiert werden, welche unter § 8 im Rahmencurriculum festzuschreiben sind.

Folgender **Text** wäre bei einem verpflichtenden Auslandssemester in das Curriculum aufzunehmen bzw. gegen die Formulierung zu empfohlenen Auslandsstudien zu tauschen:

Für Studierende des Bachelorstudiums [Name] ist ein Auslandssemester verpflichtend zu absolvieren. Dafür kommen insbesondere die Semester [...] des Studiums in Frage. Die Anerkennung von im Auslandsstudium absolvierten Prüfungen im Bereich der Pflichtmodule und gebundenen Wahlmodule erfolgt gemäß der Lissabon Konvention (vgl. Lissabon Abkommen, Abs. VI, Art. VI. 1)<sup>5</sup> durch das studienrechtliche Organ. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller vorzulegen (vgl. § 78 Abs. 5 UG 2002).

<sup>5</sup> Online abgerufen am 25.06.2014: <http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/165.htm>

## **ad § 11 Vergabe von Plätzen bei Lehrveranstaltungen mit limitierter TeilnehmerInnenzahl**

### **(1) Beschränkung von TeilnehmerInnenzahlen**

Die HöchstteilnehmerInnenzahl bei prüfungsimmantenen Lehrveranstaltungen eines Curriculums wird von der jeweiligen Curricularkommission festgelegt.

### **(2) Reihenfolge bei der Aufnahme in Lehrveranstaltungen**

Eine Abweichung von den in den Rahmencurricula genannten Reihungskriterien sowie deren Reihenfolge ist nicht zulässig.

Erläuterungen zu den Reihungskriterien finden sich im Handbuch für Curricularkommissionen bzw. im Handbuch für Lehrende.

### **(3) Plätze für Studierende in internationalen Austauschprogrammen**

Bei prüfungsimmantenen Lehrveranstaltungen erhöht sich die HöchstteilnehmerInnenzahl um zumindest 10%, wenn Studierende aus internationalen Austauschprogrammen teilnehmen möchten.

#### **[rechtsverbindliche Anordnung]:**

Von dieser Regelung ausgenommen sind ausschließlich Laborübungen und Übungen in Computerräumen, die aufgrund der räumlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Arbeitsplätze eine Erhöhung der TeilnehmerInnenzahl nicht erlauben.

## **ad § 12 Zulassungsbedingungen zu Prüfungen**

Im Sinne der Studierbarkeit ist bei der Festsetzung von Zulassungsbedingungen darauf zu achten, dass keine langen Voraussetzungsketten entstehen.

## **ad § 13 Prüfungsordnung**

Im Curriculum muss ausgewiesen sein, welche Arten von Prüfungen (Modulteilprüfungen/ Modulprüfungen) im Studium möglich sind. Diese Festlegung ist von der Curricularkommission vorzunehmen. Vor allem bei der Leistungsbeurteilung in Form von Modulprüfungen sind genaue Regelungen bzgl. der Durchführung im Curriculum anzugeben.

In der Satzung der Universität Salzburg (§ 3 Z 12) werden die Optionen für die Leistungsüberprüfung bei Modulen festgelegt und es wird verlangt, nähere Bestimmungen in den Curricula festzulegen.

Folgende Arten der Leistungsüberprüfung sind bei Modulen möglich:

- (1) **Modulteilprüfung/Lehrveranstaltungsorientierter Prüfungstyp:** auf Basis der Modulziele werden alle im Modul enthaltenen Lehrveranstaltungen einzeln beurteilt (prüfungsimmante LV: Beurteilung durch mehrere Teilleistungen; Vorlesungen: Beurteilung durch einen einzigen Prüfungsakt).

Bei der Ablegung in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen ist zur Ermittlung der Gesamtnote des Moduls nach § 19 Abs. 3 der Satzung vorzugehen.

- (2) **Modulprüfung:** Die Erreichung der Modulziele wird über alle Lehrveranstaltungen des Moduls gemeinsam überprüft (Prüfung mündlich und/oder schriftlich) und beurteilt. Es ist nicht zulässig, sowohl einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls als auch im Anschluss das gesamte Modul zu prüfen.

- (3) **Kombinierte Prüfungen:** Besteht ein Modul aus einer oder mehr prüfungsimmantenen und mind. zwei nicht-prüfungsimmantenen Lehrveranstaltungen, kann über die nichtprüfungs-

immanenten Lehrveranstaltungen des Moduls – analog zu oben – eine mündliche oder schriftliche Gesamtprüfung abgehalten werden.

#### **ad § 14 (Kommissionelle) Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung**

In Bachelor- und Masterstudien sind Abschlussprüfungen möglich, die auch als kommissionelle Prüfungen durchgeführt werden können. Im Curriculum ist festzulegen, ob eine Abschlussprüfung vorgesehen ist und ob diese Prüfung kommissionell erfolgt.

#### **ad Anhang I: Modulbeschreibungen**

Die bloße Auflistung von Lehrveranstaltungen als Modulbeschreibung ist nicht zulässig. Jedes Modul ist entsprechend der unten angeführten Tabelle zu beschreiben. Dabei erfolgt die Beschreibung der Learning Outcomes entlang eines wissenschaftlichen Kompetenzmodells. Die Beschreibung des Modulinhalts bezieht sich auf die Inhalte des Moduls und nicht der einzelnen Lehrveranstaltungen. Die Angabe von Inhalten, Learning Outcomes und Workload-Berechnungen auf Lehrveranstaltungs-Ebene erfolgt ausschließlich in PLUSonline.

Bei der Modulbeschreibung ist darauf zu achten, dass auch interdisziplinäre Kompetenzen, welche integrativ vermittelt werden, im Bereich der Learning Outcomes ausgewiesen werden. Möglichkeiten dabei sind z.B. Kompetenzen im Bereich der Gender Studies oder erworbene Fähigkeiten aus dem Bereich der Sozial- oder Kommunikationskompetenz.

Modulbeschreibungen (Vorlage):

| Modulbezeichnung      | <i><b>Title</b></i>                                      |
|-----------------------|--|
| Modulcode             | <i>Zuordnung im Curriculum</i>                           |
| Arbeitsaufwand gesamt | <i>Modulgröße: 6 – 18 ECTS-Anrechnungspunkte</i>         |
| Learning Outcomes     | Formulierung entlang wissenschaftlichem Kompetenzmodell. |
| Modulinhalt           |  |
| Lehrveranstaltungen   |  |
| Prüfungsart           |  |

---

#### **Impressum**

Herausgeber und Verleger:  
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg  
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger  
Redaktion: Johann Leitner  
alle: Kapitelgasse 4-6  
A-5020 Salzburg